

2885 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des BundesratesB e r i c h t
des Finanzausschusses

über den Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 8. November 1984 betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Einkommensteuergesetz 1972, das Gewerbesteuerengesetz 1953, das Umsatzsteuergesetz 1972, das Alkoholabgabengesetz 1973, das Gebührengesetz 1957, das Mineralölsteuergesetz 1981, das Investitionsprämienengesetz, die Bundesabgabenordnung, das Rundfunkgesetz und das Bundesgesetz über die Einführung einer Zinsertragsteuer geändert und steuerliche Maßnahmen bei der Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln geschaffen werden (Abgabenänderungsgesetz 1984)

Durch den vorliegenden Gesetzesbeschluß des Nationalrates sollen Verwaltungsvereinfachungen bzw. Erleichterungen für Steuerpflichtige herbeigeführt werden, sowie Anregungen der Steuerreformkommission Rechnung getragen werden (zB Verlängerung des Verlustvortragszeitraumes, Entfall der Umrechnungsvorschriften bei der Gewerbesteuer, Parteistellung der Gemeinden bei der Lohnsummensteuer sowie Ausdehnung und Vereinheitlichung der diesbezüglichen Antragsfristen, Zulässigkeit des abweichenden Wirtschaftsjahres bei der Umsatzsteuer). Bestimmte als Motorentreibstoff geeignete Öle sollen, um Steuerumgehungen hintanzuhalten, in die Mineralölbesteuerung einbezogen werden.

Auf einkommensteuerlichem Gebiet sollen die bereits bestehenden Steuerbefreiungen für Forschungsförderungsbeihilfen ausgedehnt werden. Der Satz für die vorzeitige Abschreibung der dem Umweltschutz dienenden Investitionen soll angehoben werden. Der Anwendungsbereich der Einnahmen-Ausgabenrechnung soll erweitert werden. Für die Einnahmen-Ausgabenrechnung sowie die Überschubrechnung soll die Anwendung der Nettomethode (Einkunftsermittlung ohne Umsatzsteuer) allgemein zugelassen werden. Im Bereich der Überschubrechnung soll ferner einer Sofortabschreibung für geringwertige Wirtschaftsgüter ermöglicht werden. Der Verlustvortragszeitraum soll von fünf auf sieben Jahre ausgedehnt werden. Weiters sollen im Bereich der Sonderausgaben verwaltungsvereinfachende Maßnahmen gesetzt werden. Der Erlös aus der Veräußerung stiller Beteiligungen soll in gewissem Umfang besteuert werden. Der Katalog der freien Berufe soll erweitert werden. Die Sondergebühren der Ärzte sollen entsprechend der Verwaltungspraxis ausdrücklich den Einkünften aus selbständiger Arbeit zugeordnet werden. Durch die Verlängerung der Geltungsdauer der Lohnsteuerkarten auf fünf Jahre sollen die Gemeinden entlastet werden.

Auch Bezieher von mehreren Pensionen und Aktivbezügen sollen in die Dauerlohnsteuerkartenregelung einbezogen werden.

Auf gewerbesteuerlichem Gebiet sollen die bei Beginn bzw. Beendigung einer gewerblichen Tätigkeit vorgesehenen Umrechnungsbestimmungen entfallen. Weiters soll die Antragsfrist des Steuerschuldners für die Festsetzung des Steuermeßbetrages nach der Lohnsumme auf fünf Jahre verlängert werden. Den Gemeinden soll im Bereich der Lohnsummensteuer die Rechtsmittelmöglichkeit eingeräumt werden. Die Lohnsummensteuerfrei-beträge sollen angehoben werden.

Der Österreichische Rundfunk soll für die Monate Jänner 1975 bis Dezember 1981 der Lohnsummensteuer unterliegen und ab Jänner 1982 von der Lohnsummensteuer befreit sein.

Im Bereich der Umsatzsteuer soll die Beförderung von Arbeitnehmern durch den Arbeitgeber von der Wohnung zur Arbeitsstätte in Hinkunft nicht als tauschähnlicher Umsatz gelten. Bestimmte Leistungen sollen in den Katalog des ermäßigten Steuersatzes aufgenommen werden. Die Betragsgrenze für die erleichterte Rechnungsausstellung soll von 1.000 Schilling auf 2.000 Schilling angehoben werden. Für Unternehmer, die Umsätze im Rahmen eines Betriebes mit einer Gewinnermittlung nach einem vom Kalenderjahr abweichenden Wirtschaftsjahr erzielen, soll bei der Umsatzsteuer ein dem abweichenden Wirtschaftsjahr entsprechender Veranlagungszeitraum möglich sein; diese Regelung soll sinngemäß auch für die Alkoholabgabe gelten.

Auf dem Sektor des Gebührengesetzes soll bei automationsunterstützt erstellten Eingaben ein Nachreichen von Stempelmarken ermöglicht werden. Unbeglaubigte Abschriften, die anlässlich der Akteneinsicht erstellt werden, sollen gebührenfrei sein. Gleiches soll für Anträge auf Einleitung eines Verständigungsverfahrens im Bereich der Doppelbesteuerungsabkommen gelten.

Auf dem Gebiet der Mineralölsteuer sollen Spindelöle und andere Öle, die als Treibstoff für Dieselmotoren zunehmend Bedeutung erlangt haben, in den Steuergegenstand einbezogen werden; damit soll der zu Lasten des Mineralölsteueraufkommens gehenden Verwendung solcher Produkte anstelle von steuerpflichtigen Gasölen (Dieselölen) entgegengewirkt werden.

Für Umweltschutzanlagen soll eine Investitionsprämie von 12 % eingeführt werden.

Der Steuersatz der Zinsertragsteuer soll von 7,5 % auf 5 % abgesenkt werden.

Für Kapitalerhöhungen aus Gesellschaftsmitteln bei Aktiengesellschaften und Gesellschaften mit beschränkter Haftung sollen steuerliche Begünstigungen geschaffen werden.

- 3 -

Der Finanzausschuß hat die gegenständliche Vorlage in seiner Sitzung vom 13. November 1984 in Verhandlung genommen. Der Antrag des Berichterstatters, Einspruch zu erheben, wurde mit Stimmenmehrheit angenommen.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt der Finanzausschuß somit den Antrag, der Bundesrat wolle beschließen:

Gegen den Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 8. November 1984 betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Einkommensteuergesetz 1972, das Gewerbesteuerengesetz 1953, das Umsatzsteuergesetz 1972, das Alkoholabgabengesetz 1973, das Gebührengesetz 1957, das Mineralölsteuergesetz 1981, das Investitionsprämienengesetz, die Bundesabgabenordnung, das Rundfunkgesetz und das Bundesgesetz über die Einführung einer Zinsertragsteuer geändert und steuerliche Maßnahmen bei der Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln geschaffen werden (Abgabenänderungsgesetz 1984), wird mit der angeschlossenen Begründung, Einspruch erhoben.

Wien, 1984 11 13

F i e g l
Berichterstatter

Dipl.-Kfm.Dr. F r a u s c h e r
Obmannstellvertreter

- 4 -

./.

B e g r ü n d u n g

zum vom Finanzausschuß beantragten Einspruch des Bundesrates gegen den Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 8. November 1984 betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Einkommensteuergesetz 1972, das Gewerbesteuerengesetz 1953, das Umsatzsteuergesetz 1972, das Alkoholabgabengesetz 1973, das Gebührengesetz 1957, das Mineralölsteuergesetz 1981, das Investitionsprämienengesetz, die Bundesabgabenordnung, das Rundfunkgesetz und das Bundesgesetz über die Einführung einer Zinsertragsteuer geändert und steuerliche Maßnahmen bei der Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln geschaffen werden (Abgabenänderungsgesetz 1984)

Die Belastungspolitik der sozialistischen Alleinregierung hat dazu geführt, daß die Abgabenquote (also der Anteil der Steuern und steuerähnlichen Einnahmen am Bruttoinlandsprodukt) bereits 1978 die 40%-Grenze überschritten und 1981 mit 42,6% den bisherigen Höchstwert erreicht hatte.

Umso erstaunlicher war es, daß die sozialistische Koalitionsregierung den früher erfolglosen Weg der Belastung von Wirtschaft und Bevölkerung fortsetzt, wodurch die Abgabenquote mit 42,2% (das sind ca. 583 Mrd. Schilling) im Jahre 1985 den bisher zweithöchsten Wert erreichen wird und gegenüber 1984 steigende Tendenz aufweist.

Bildlich ausgedrückt arbeitet somit jeder erwerbstätige Österreicher mit einer Fünf-Tage-Woche bereits mehr als zwei Tage nur noch für die öffentliche Hand.

Dabei ist die generelle Tendenz unverkennbar, vor allem jene Abgaben zu erhöhen, die für die Öffentlichkeit nicht gleich als solche erkennbar sind, nämlich die indirekten Steuern und Abgaben (z.B. Mehrwertsteuer, Tabaksteuer, usw.).

- 5 -

Außerdem werden in zunehmendem Maße ausschließliche Bundesabgaben oder solche Steuern erhöht bzw. neu eingeführt, an denen der Bund einen überdurchschnittlichen Anteil kassiert. Als Beweis hierfür sei die jüngste Budgetvorschau 1984 - 1988 des Beirates für Wirtschafts- und Sozialfragen zitiert, in der es unter anderem wörtlich heißt: "In den letzten Jahren hat der Bund seinen Anteil an Steuereinnahmen deutlich von 60,6% (1978) auf 61,6% (1984) erhöhen können. Diese Zunahme war allerdings ausschließlich auf diskretionäre Maßnahmen zurückzuführen. Die Einnahmen aus den neu eingeführten Steuern flossen ausschließlich dem Bund zu (Sonderabgabe von Kreditunternehmungen und Erdöl, Zinsertragsteuer, Straßenverkehrsbeitrag)."

Überdurchschnittlich stark werden im kommenden Jahr aber auch die Einnahmen aus der Lohnsteuer steigen. Mit 10,4% übertreffen sie lt. BVA die Zuwachsrate der gesamten Steuereinnahmen (9,3%) um 11,6%. Die Lohnsteuer wächst somit im kommenden Jahr mehr als zweimal so rasch wie die ihr zugrundeliegenden steuerpflichtigen Masseneinkommen. Diese unerfreuliche Entwicklung ist das Ergebnis des Zusammentreffens hoher Inflationsraten mit einer Steuerprogression, die den realen Gegebenheiten nicht mehr entspricht.

Nach dem Mallorca-Paket mit Steger-Zuschlag des Vorjahres (Erhöhung der Mehrwertsteuer, des Straßenverkehrsbeitrages, der Kraftfahrzeugsteuer, der Versicherungssteuer, der Schaumweinsteuer, der Aufsichtsratsabgabe, der Postgebühren, der Telefongebühren, der Bahntarife und Einführung der als Zinsertragsteuer getarnten Spargbuchsteuer sowie Erhöhung der Pensionsversicherungsbeiträge der öffentlich Bediensteten, der Beiträge der Selbständigen zur Pensionsversicherung und der Arbeitslosenversicherungsbeiträge sowie Streichung der

- 6 -

Wohnungsbeihilfe, Reduzierung der Geburtenbeihilfe um ein Drittel, Verschärfung der allgemeinen Ruhensbestimmungen u.a.m.) kommt es auch jetzt wieder zu einer Reihe zusätzlicher Belastungen.

So tritt voraussichtlich mit 1.1.1985 das vom Bundesrat beeinspruchte Pensionsbelastungspaket durch einen Beharrungsbeschluß der sozialistischen Koalition im Nationalrat in Kraft. Darüber hinaus bringen die eigentumsfeindlichen Wohnungsgesetze beträchtliche Belastungen für die Bevölkerung. Schließlich ist in diesem Zusammenhang die Einführung der Ruhenbestimmungen für öffentlich Bedienstete zu Beginn des kommenden Jahres zu erwähnen.

Nach der kürzlich erfolgten Zigaretten- und Salzpreiserhöhung bringt das Abgabenänderungsgesetz 1984 neuerliche Belastungen. So werden die Spindelöle in die Mineralölsteuerpflicht einbezogen und auch sonst sind einige Verschlechterungen vorgesehen.

Besonders bedauerlich ist es, daß durch diesen Gesetzesbeschluß des Nationalrates die als Zinsertragsteuer getarnte Sparbuchsteuer - wenn auch in etwas reduzierter Höhe - erhalten bleibt. Ein Antrag der ÖVP im Nationalrat auf völlige Abschaffung der Sparbuchsteuer wurde von der sozialistischen Koalition abgelehnt und die Durchführung einer Volksabstimmung hierüber verhindert.

Ebenso wurde im Nationalrat ein ÖVP-Antrag auf Durchführung einer großen Steuerreform niedergestimmt, obwohl die hohe Inflationsrate, die steigenden Belastungen und die ungebremste Steuerprogression den Bürgern immer mehr von ihren schwer verdienten Einkommen wegnehmen.

- 7 -

Außerdem wirkt der Griff des Fiskus in die Taschen der Steuerzahler leistungshemmend, eigentumsfeindlich und arbeitsplatzgefährdend.

Da gleichzeitig aus dem Ausland kommend ein zaghafter Wirtschaftsaufschwung unverkennbar ist, wäre nunmehr der richtige Zeitpunkt gewesen, durch eine Steuerreform eine dauerhafte Wirtschaftsbelebung herbeizuführen, die Steuerprogression schrittweise zu reduzieren und eine grundsätzliche Erneuerung des österreichischen Steuersystems vorzunehmen.

Mit ähnlichen Gedanken muß sich auch die sozialistische Koalitionsregierung getragen haben, als Bundeskanzler Dr. Sinowatz in seiner Regierungserklärung vom 31.5.1983 dem Nationalrat folgendes mitteilte:

"Die Bundesregierung beabsichtigt daher, sehr rasch Vorschläge für eine Steuerreform vorzulegen. Diese Reform wird der Zielsetzung eines sozial gerechten, einfachen und leistungsfördernden Steuersystems verpflichtet sein." Mit dem sogenannten Abgabenänderungsgesetz wird aber keines der angepeilten Ziele auch nur annähernd erreicht.

Schließlich trägt die Tatsache, daß vom Abgabenänderungsgesetz 1984 allein 11 verschiedene Gesetze tangiert werden sicher nicht zu einer größeren Übersicht unserer Steuergesetze bei. Es werden vielmehr die Rechtsunsicherheiten für die Staatsbürger wesentlich verstärkt und alle Forderungen nach einer bürger-nahen Gesetzgebung und Verwaltung als Lippenbekenntnis entlarvt.

Aus all diesen Gründen erhebt der Bundesrat Einspruch gegen den im Titel zitierten Gesetzesbeschluß des Nationalrates.